

## **SATZUNG DES VEREINS PLAN B e.V.**

### **I. Name, Sitz**

§1 Der Verein führt den Namen Plan B e.V. – Alternativen schaffen für Menschen mit psychischer Erkrankung.

§2 Er hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **II. Zweck des Vereins**

§3 Plan e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4 Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden durch die ambulante Betreuung, Begleitung, Beratung und Therapie von Menschen mit Persönlichkeitsstörungen, Begleitdiagnosen und weiteren psychischen Erkrankungen erbracht. Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes sind außerdem durch die Vernetzung und Weiterbildung von Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonal zur ganzheitlichen Verbesserung der persönlichen Lebenssituation im Wohn- und Arbeitsumfeld vorgesehen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch langfristig wirksame Angebote des ambulant betreuten Wohnens, Angebote von tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie die Entwicklung von Arbeitstherapie und Arbeitsplätzen für Betroffene. Angestrebt und entwickelt werden außerdem Seminare und Fortbildungen, Netzwerkarbeit und Angehörigenarbeit sowie eine Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.

§5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5a Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist bis Ende August des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

### **III. Die Mitgliederversammlung**

§6 Die Mitgliederversammlung

1. bestätigt die Wahl der Vorsitzenden, entlastet sie und entscheidet über deren Abberufung.

2. beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Erhebung von Umlagen.

3. beschließt Satzungsänderungen. Diese sind dem Finanzamt anzuzeigen durch Übersendung der neuen Satzung.

4. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.

5. entscheidet über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften

6. erteilt Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Ziele des Vereins.

7. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und

8. die Auflösung des Vereins.

#### §7 Erforderliche Mehrheitsverhältnisse:

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmenverteilung auf mehr als zwei Vorschläge. Für §6.3 und §6.8 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§7a Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied (natürliche Person) sowie juristische Personen bzw. (nicht-) rechtsfähige Vereinigungen als Mitglieder.

#### §8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt ein.

2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§9 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und des Abstimmungsgegenstandes zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach der Beschlussfassung den Vorsitzenden zur Billigung vorzulegen. Es ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **IV. Vorstand**

§11 Der Vorstand führt den Verein.

§12 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

#### §13 Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§14 Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

#### §15 Geschäftsführung

1. Die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung (GO).

2. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Näheres regelt die GO. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.

3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden.

4. Der Kassenbericht wird zur Überprüfung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen vorgelegt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

5. Der Vorstand trifft sich alle zwei Monate zur Vorstandssitzung. Hierzu lädt der Vorsitzende eine Woche vorher schriftlich bzw. per email ein. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse aus der Vorstandssitzung werden schriftlich niedergelegt und können beim Vorstand eingesehen werden.

#### §16 Das Plenum

Das Plenum - offene Vorstandssitzung - besteht aus dem jeweiligen erweiterten Vorstand, den aktiven Mitgliedern und den Mitarbeiter/innen des Plan B e.V. Es findet regelmäßig zu den durch die GO geregelten Zeitpunkten statt.

### **VI. Mitgliedschaft**

§17 Mitglied kann jede juristische und natürliche Person bzw. (nicht-)rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Die Mindesthöhe des Beitrags für eine Fördermitgliedschaft beträgt 50,00 € jährlich. Das Fördermitglied unterstützt den Verein, ohne dass es die Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft treffen; das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### §18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt: schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres

b) durch Ausschluss: bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden. Dem betroffenen Mitglied wird vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

c) durch Tod bzw. Auflösung.

### **VII. Wissenschaftlicher Beirat**

§19 Es kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt werden. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein in Fragen des theoretischen Konzepts und dessen Verwirklichung zu beraten.

### **VIII. Auflösung des Vereins**

§20 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der Satzung zu verwenden hat.